

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen  
Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) -**

Erstfassung:	Datum: 06.02.2023	Az.: 41-6622-53/1/1
eingearbeitete Änderungen	Datum: 29.06.2023	Az.: 41-6622-53/1/3
eingearbeitete Änderungen	Datum: 13.11.2023	Az.: 41-622-53/1/16
eingearbeitete Änderungen	Datum: 12.07.2024	Az.: 41-6622-53/1/21
eingearbeitete Änderungen	Datum: 31.07.2025	Az.: 41-6622-53/9/1

**Stand: 31.07.2025**

<b>Regierungspräsidium</b>	<b>Schulen</b>
Stuttgart	siehe Standortliste am Ende des Dokuments
Karlsruhe	
Freiburg	
Tübingen	

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums  
über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung  
an den zweijährigen  
Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz  
(Schulversuchsbestimmungen vom 31.07.2025)**

## 1. Abschnitt Allgemeines

### § 1 Zweck der Ausbildung

Die praxisintegrierte zweijährige Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz im Rahmen des Direkteinstiegs Kita befähigt dazu, in Kindertageseinrichtungen und in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

### § 2 Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert **unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung** 23 Monate und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Die praktische Ausbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien oder an Praxistagen genommen werden.

(2) Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen des Direkteinstiegs Kita ist modular aufgebaut. Die Schülerinnen und Schüler können nach dem ersten Jahr ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“ erlangen, sofern sie die in § 23 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin" oder "Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent" erworben.

(4) Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird. Der Zusatzunterricht unterstützt bei der Vorbereitung auf eine Schulfremdenprüfung. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung (schulischer Teil) schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an.

(5) Die praktische Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden. Dabei sind mindestens 50 Prozent der für die Vollzeitform beim Träger der Kindertageseinrichtung vorgesehenen Gesamtstundenzahl der Praxiszeit zu Grunde zu legen.

### **§ 3**

#### **Bildungsplan, Stundentafel**

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

### **§ 4**

#### **Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder**

Die Pflichtbereiche bestehen nach Maßgabe der Stundentafel aus dem Pflichtbereich Theorie mit Fächern und Handlungsfeldern sowie dem Pflichtbereich Praxis. Für die Versetzungsentscheidung und den Erwerb des Abschlusses sowie des Zertifikats sind die Fächer und Handlungsfelder der Pflichtbereiche Theorie und Praxis maßgebend.

### **§ 5**

#### **Gleichwertige Leistungsfeststellung**

In den Handlungsfeldern "Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln", „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I“, „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten II“, „Gruppen pädagogisch begleiten“ und „Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen“ kann die jeweilige Fachlehrkraft jeweils höchstens die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten innerhalb eines Schuljahres durch die gleiche Zahl von gleichwertigen Leistungsfeststellungen nach § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung (NVO) ersetzen.

## 2. Abschnitt

### **Aufnahmeverfahren**

### **§ 6**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) sind:

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie
2. der Nachweis über eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss sowie

3. der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und den Bildungs- und Lehrplänen der zweijährigen Berufsfachschule sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).

(2) Bei ausländischen Qualifikationen ist der Nachweis eines Berufs- oder Studienabschlusses in Form von amtlich beglaubigten Kopien der originalsprachlichen Dokumente sowie Kopien der Übersetzungen eines in Deutschland vereidigten Übersetzers oder einer Übersetzerin vorzulegen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.

(3) Wer bereits eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz in Vollzeitform oder praxisintegriert oder eine Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgreich abgeschlossen hat oder verlassen musste, weil er wiederholt nicht versetzt oder wiederholt die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann nicht in eine zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) aufgenommen werden.

## **§ 7**

### **Aufnahmeantrag**

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Schule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein soll, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, von der Schulleitung bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Es werden auch die nach dem festgesetzten Termin eingegangenen Anträge berücksichtigt, sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 noch Plätze frei sind und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises nach § 6 Absatz 1 Satz 1
3. ein Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss sowie bei ausländischen Qualifikationen der Nachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 1,
4. eine Erklärung,

- a) ob und gegebenenfalls an welchen anderen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz oder Berufsfachschulen für Kinderpflege bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde sowie
- b) ob und gegebenenfalls an welche anderen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

Sofern der Nachweis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hierbei kann eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb der erklärt werden muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

## **§ 8 Beratungsgespräch**

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben einer staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin oder eines staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistenten sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu Kindern sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, Vorgesetzten und Mitarbeitenden. Deshalb sollen erforderlichenfalls bei der Aushändigung der Zeugnisse Beratungsgespräche über die persönliche Eignung für den Beruf geführt werden.

### 3. Abschnitt **Praktische Ausbildung**

## **§ 9 Allgemeines**

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

## **§ 10**

### **Einrichtungen der praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung hat in sozialpädagogischen Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer sozialpädagogischen Assistentin oder eines sozialpädagogischen Assistenten entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen **Vertrag** mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

## **§ 11**

### **Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung**

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Der Praxiseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Schule.

## **§ 12**

### **Durchführung der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst im ersten Schuljahr je Unterrichtswoche zwei Tage und im zweiten Schuljahr je Unterrichtswoche drei Tage im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Nach Absprache der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete pädagogische Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

(3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der jeweiligen Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft

muss über eine Lehrbefähigung im Fach "Sozialpädagogik" oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

(4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der jeweils geltenden Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Assistenzkräften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020).

### **§ 13**

#### **Bewertung**

(1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 12 Absatz 3 benannte Praxislehrkraft einen benoteten Praxisbesuch bei der Schülerin oder dem Schüler durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus kann sie im Einzelfall weitere beratende Besuche in der Praxiseinrichtung vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Jeder benotete Praxisbesuch ist nach den Vorgaben der Praxislehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorzubereiten. Die Praxislehrkraft benotet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über die durchgeführte Aktivität mit den Kindern während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst höchstens 45 Minuten. Die Praxislehrkraft fertigt über jeden benoteten Besuch einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note nach § 5 NVO. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf des Handelns mit den Kindern während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftlichen Vorbereitungen, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Berichte und die jeweiligen schriftlichen Vorbereitungen werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die in der praktischen Ausbildung gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die nach Absatz 5 zu berücksichtigende Note für die Beurteilung fest.

(3) Zu einem von der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) bestimmten Termin im ersten Schuljahr erstellt jede Schülerin und jeder Schüler einen Bericht über die Tätigkeit in der Einrichtung und die dabei gesammelten pädagogischen Erfahrungen. Die Praxislehrkraft bewertet den Bericht mit einer ganzen oder halben Note. Der Bericht wird zu den Schulakten genommen.

(4) Die Berichte und die Beurteilung des Trägers der Einrichtung sind von der Praxislehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(5) Für das Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden benoteten Praxisbesuche, der nach Absatz 2 festgelegten Note und im ersten Schuljahr der für den Praxisbericht der Schülerin oder des Schülers erteilten Note. Aus den genannten Noten wird bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale ohne Rundung berechnete Durchschnittsnote gebildet. Diese wird auf eine ganze Note gerundet. Hierbei werden die Dezimalen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Im zweiten Schuljahr ist sie Anmeldenote nach § 19 Absatz 1 Satz 1.

#### 4. Abschnitt

### **Versetzung, Wiederholung**

#### **§ 14**

### **Voraussetzungen für die Versetzung**

(1) In das nächste Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den maßgebenden Fächern und Handlungsfeldern des Pflichtbereichs nach der Anlage 1 den Anforderungen im entsprechenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen des nächst höheren Schuljahres genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,

3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note „mangelhaft“ durch mindestens eine Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note "ungenügend" ist nicht möglich.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und zu erwarten ist, dass nach einer Übergangszeit die Voraussetzungen des nächst höheren Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: „Versetzt nach § 14 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)“.

## **§ 15**

### **Wiederholung bei Nichtversetzung, Entlassung**

(1) Bei einer Nichtversetzung muss beim Verbleiben an der Schule das nicht bestandene Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Jedes Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden. Wer in einer Klassenstufe zweimal nicht versetzt wurde, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz ist nicht möglich.

(3) Die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) muss ebenfalls verlassen, wessen **Vertrag** während der Probezeit gekündigt wird. Wer an einem Beratungsgespräch, das die Schule der Schülerin oder dem Schüler bei Kündigung des **Vertrags** in der Probezeit anbietet, teilnimmt, darf den Bildungsgang auf Antrag maximal sechs Wochen weiter besuchen. Die Schülerin oder der Schüler darf die Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz danach nur fortsetzen, sofern sie bzw. er einen neuen **Vertrag** vorgelegt hat, der die Zustimmung der Schule nach § 10 erfährt.

## 5. Abschnitt

# **Prüfung zum Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung, Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“**

## **§ 16**

### **Zweck der Abschlussprüfung**

In der Prüfung zum Abschluss der Ausbildung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wurde.

## **§ 17**

### **Teile der Abschlussprüfung, Bewertung**

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

## **§ 18**

### **Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung**

- (1) Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung wird an der Schule abgenommen.
- (2) Das Kultusministerium legt den Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung fest; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

## **§ 19**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldenoten**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht und dabei im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" mindestens die Anmeldenote "ausreichend" erreicht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.
- (2) Für die Abschlussprüfung werden in allen Fächern und Handlungsfeldern jeweils nach Nummer 1.1 und 1.2 der Anlage 1 Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die in den Fächern und Handlungsfeldern aus den während des letzten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten für die Handlungsfelder „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I“ sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage

vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die übrigen Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Note der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 20**

### **Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Abschlussprüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Abschlussprüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,

2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft, als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

In Fächern oder Handlungsfeldern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle dem Fachausschuss als Mitglieder an. Die genannten Fachlehrkräfte sind jeweils für ihren Teilbereich Prüferin oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 2. Die oder der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Abschlussprüfung und kann selbst prüfen.

## **§ 21**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I“. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei Aufgaben, von denen er eine auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Kultusministerium oder von der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftliche Prüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Hierbei werden die Dezimalen 1 und 2 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet, die Dezimalen 3 bis 4 auf die nächsthöhere halbe Note aufgerundet, die Dezimalen 6 bis 7 auf die nächstniedrigere halbe Note abgerundet sowie die Dezimalen 8 oder 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.

Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die beiden korrigierenden Lehrkräfte nicht einigen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Lehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 22**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach oder Handlungsfeld. Erfordert die Aufgabenstellung eine Einlesezeit oder eine Herleitung und Durchdringung, gewährt der Fachausschuss zusätzlich die für die Erfassung der Aufgabe erforderliche Einarbeitungszeit, in der sich der Prüfling vorbereiten kann. Die Einarbeitungszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs, mit Ausnahme des Handlungsfeldes "Sozialpädagogisches Handeln" erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern oder Handlungsfeldern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Fach oder Handlungsfeld statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Fächern und Handlungsfeldern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Fächer und Handlungsfelder benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme der Leiterin oder des

Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist, § 21 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

## **§ 23**

### **Ermittlung des Prüfungsergebnisses, staatliche Anerkennung**

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei ist der nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 ermittelte Durchschnitt auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden. Bei der so errechneten Durchschnittsnote werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in den Fächern und Handlungsfeldern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.
2. in den Fächern und Handlungsfeldern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In den Fächern und Handlungsfeldern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 entsprechend. Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Schlusssitzung über die staatliche Anerkennung als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent. Dem Prüfling ist unverzüglich mitzuteilen, ob die staatliche Anerkennung erfolgt. Über die Schlusssitzung

ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die staatliche Anerkennung als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ist mit Wirkung von dem Tag auszusprechen, **an dem das Ausbildungsverhältnis endet.**

## **§ 24**

### **Zertifikat**

#### **Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer (Teilqualifikation 1 [TQ1]), Zeugnis (Teilqualifikation 2 [TQ2])**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit Erfüllung der Versetzungsvoraussetzungen in das zweite Schuljahr ein Zertifikat nach **Anlage 2** Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer (Teilqualifikation 1 [TQ1]), wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer mindestens 3,5 ist und
2. im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ mindestens die Note 3,0 erreicht ist.

(2) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis nach **Anlage 5** ausgestellt, in dem

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin" oder "Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent" sowie
2. die für die Ausbildung nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten ausgewiesen werden.

(3) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat und die Schule verlässt, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 19; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(6) In den Zeugnissen nach den Absätzen 3 bis 5 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Schule nicht erreicht ist.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung**

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des letzten Schuljahres einmal wiederholen. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch ein Wiederholen der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz ist nicht möglich.

## **§ 26**

### **Nichtteilnahme, Rücktritt**

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Möchte ein Prüfling für eine nur teilweise Teilnahme oder eine vollständige Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung einen wichtigen Grund geltend machen, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter der schriftlichen Prüfung, bei der mündlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beein-

trächtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Abschlussprüfung oder Teilen dieser unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 27**

### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Abschlussprüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## 6. Abschnitt

### **Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung - Erzieherin oder Erzieher (Teilqualifikation 3 [TQ3])**

#### **§ 28**

#### **Allgemeines**

(1) Wer in zeitlichem Zusammenhang mit der schulischen Abschlussprüfung für die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) zusätzlich die Schulfremdenprüfung zum schulischen Teil der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskollegs nach Abschnitt 7 der Erziehverordnung ablegen will, muss am Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung teilnehmen.

(2) Zur Schulfremdenprüfung nach Absatz 1 ist zugelassen, wer

1. den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik gemäß § 6 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs durch entsprechende Zeugnisse und zudem die in § 35 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 genannten Erklärungen vorgelegt hat,
2. nicht bereits zweimal die Abschlussprüfung (schulische Abschlussprüfung oder die Schulfremdenprüfung) an einer Fachschule für Sozialpädagogik nicht bestanden hat,
3. nicht bereits die schulische Abschlussprüfung oder die Schulfremdenprüfung im Rahmen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bestanden hat,
4. die Teilnahme an der schulischen Abschlussprüfung der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) anstrebt und den Zusatzunterricht besucht.

## **§ 29**

### **Berufspraktikum**

Wer in zeitlichem Zusammenhang sowohl die Schulfremdenprüfung nach Abschnitt 7 der Erziehverordnung als auch die schulische Abschlussprüfung für die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz, praxisintegriert bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde, in dem die Berechtigung zur Aufnahme eines, abweichend von § 39 Absatz 1 Erziehverordnung, halbjährigen Berufspraktikums vermerkt wird.

#### 7. Abschnitt

### **Prüfung für Schulfremde**

#### **Abschluss sozialpädagogische Assistentin und sozialpädagogischer Assistent**

## **§ 30**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Personen, die die zweijährige Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten (praxisintegriert) an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) absolvieren, können die Ausbildung mit einer Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) abschließen.

## **§ 31**

### **Teile der Schulfremdenprüfung, Zeitpunkt**

Die Schulfremdenprüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich zusammen mit der Prüfung an den zweijährigen öffentlichen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) statt.

## **§ 32**

### **Meldung**

(1) Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist im letzten Schuljahr spätestens bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt, zu richten.

(2) Die Meldung erfolgt als Sammelmeldung der besuchten staatlich genehmigten zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) und muss Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift der Prüflinge sowie Anschrift und Öffnungszeiten der Praxiseinrichtungen enthalten. Zudem sind der Sammelmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über den Werdegang ab Erwerb des Hauptschulabschlusses,
2. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) nach § 6 durch entsprechende Zeugnisse, die als Kopien vorzulegen sind,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert), einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz oder einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde,
4. gegebenenfalls einen Antrag nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2, sofern die Abnahme einer Prüfung im Fach "Religionslehre und Religionspädagogik" gewünscht wird.

### **§ 33**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Zur Schulfremdenprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) nach § 6 erfüllt,
2. die Ausbildung an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) ordnungsgemäß durchlaufen hat, sowie
3. die Schulfremdenprüfung an einer Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz oder einer Berufsfachschule für Kinderpflege noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.

**§ 34**  
**Entscheidung über die Zulassung,**  
**Ort der Schulfremdenprüfung**

Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Schulfremdenprüfung für den Erwerb des Abschlusses zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten. Sie bestimmt die öffentliche zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert), an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

**§ 35**  
**Durchführung der Schulfremdenprüfung**

(1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 17,18, 20 bis 23, 25 bis 27 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
2. Die erziehungspraktische Prüfung wird in der Ausbildungseinrichtung abgenommen.
3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der erziehungspraktischen Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim praktischen Teil der erziehungspraktischen Prüfung einer Vertreterin oder einem Vertreter der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung stattfindet, die Anwesenheit gestatten; diese oder dieser hat sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und darf bei der Beratung über die Notenfindung nicht anwesend sein.
4. Fachlehrkräfte im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 21 Absatz 5 Satz 1 sind die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) oder Berufsfachschule für Kinderpflege, in der Regel der Schule, welcher der Prüfling zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
5. Für die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, die oder der zugleich das Protokoll führt,
  - b) eine weitere Fachlehrkraft nach Nummer 4, die als Praxislehrkraft eingesetzt ist.
6. in Bezug auf die erziehungspraktische Prüfung gilt:
- a) In der erziehungspraktischen Prüfung wird festgestellt, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.
  - b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung ohne Aufsicht (drei Werktage) und einem praktischen Teil (etwa 20 bis 30 Minuten). Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte festgelegt und durch Los zugeteilt. Zwischen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und dem praktischen Teil sollen nicht mehr als zwei Wochen liegen. Der Prüfling hat die schriftliche Ausarbeitung selbständig anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.
  - c) Die schriftliche Ausarbeitung wird von den Mitgliedern des Fachausschusses nach Nummer 5 korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Ausarbeitung gilt der ohne Rundung auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der Bewertung.
  - d) Der praktische Teil wird von den Mitgliedern des Fachausschusses nach Nummer 5 abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf der Prüfung kurz Stellung zu nehmen. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine aus dem Durchschnitt der Bewertungen errechnete Note nicht auf eine halbe oder ganze Note zu runden ist.
  - e) Die Schülerin oder der Schüler muss die schriftliche Ausarbeitung vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung in der Schule abgeben.
  - f) Die näheren Einzelheiten regelt die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses.
  - g) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden. Bei der so errechneten Durchschnittsnote werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Das Ergebnis ist dem Prüfling nach Abschluss der erziehungspraktischen Prüfung an der Schule bekannt zu geben.

h) Über die erziehungspraktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

7. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern „Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln“ und „Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I“.
8. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebende Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Handlungsfeldes "Sozialpädagogisches Handeln", die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Das Fach "Religionslehre und Religionspädagogik" wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Fach oder Handlungsfeld 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine von ihm erstellte vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten je Fach oder Handlungsfeld durchführen, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
9. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
10. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Schulfremdenprüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde in Fächern und Handlungsfeldern schriftlich und mündlich geprüft, zählen die Noten der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung gilt als Note für das Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln". In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Schulfremdenprüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Schulfremdenprüfung ausgeschlossen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde (Anlage 6). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung, über das Ergebnis der Schulfremdenprüfung und die ermittelten Einzelnoten.

## 8. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 36 Inkrafttreten

(1) Diese Schulversuchsbestimmungen treten am 1. August 2025 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anlagen 2 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

**Studentafel**  
für die  
**zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

<b>1. Pflichtbereich (Theorie)</b>	Schuljahr 1 /TQ1	Schuljahr 2 /TQ2
<b>1.1 Fächer</b>		
Religionslehre und Religionspädagogik	1	1
Deutsch	1	1
<b>1.2 Handlungsfelder<sup>1</sup></b>		
Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln	4	2
Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I	3	3
Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten II	4	3
Gruppen pädagogisch begleiten	2	1
Mit Eltern und Bezugspersonen zusammenarbeiten	0,5	0,5
Übergänge mitgestalten	0,5	0,5
Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen	3	1
	<b>19</b>	<b>13</b>
<b>2. Pflichtbereich (Praxis)<sup>2</sup></b>		
Sozialpädagogisches Handeln (je Unterrichtswoche zwei/drei Tage)		
<b>3.1 Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung Erzieherin/Erzieher (TQ3)</b>		
Berufliches Handeln fundieren		1
Erziehung und Betreuung gestalten		1
Bildung und Entwicklung fördern I		1,5
Bildung und Entwicklung fördern II		1
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben		1,0
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln		0,5

<sup>1</sup> Insgesamt können 5 Wochenstunden in Klassenteilung unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Begleitete Berufspraxis in verschiedenen Organisationsformen möglich; Betreuungsschlüssel 1:3

Baden-Württemberg



\_\_\_\_\_  
Name der Schule

# Z e r t i f i k a t

## Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
das erste Schuljahr der

### **zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**

an der oben genannten beruflichen Schule besucht und durch erfolgreiche Teilnahme

am Unterricht im Umfang von 19 Wochenstunden mindestens einen Notendurchschnitt von 3,5 sowie im Pflichtbereich Praxis mindestens die Note 3,0 zur Erlangung des Zertifikats

Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen erworben.

Das Zertifikat ist in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) gültig.

Datum

\_\_\_\_\_

Dienstsiegel  
der  
Schule

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in

Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Name der Schule

**Zeugnis  
der zweijährigen Berufsfachschule für  
sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**

Klassenstufe \_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Verhalten \_\_\_\_\_

Mitarbeit \_\_\_\_\_

**Leistungen in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern:**

Pflichtbereich

*Fächer*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

*Handlungsfelder*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses<sup>1)</sup>  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>  
Klassenlehrer/in<sup>1)</sup>

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkung zum Zeugnismuster: 1) Nichtzutreffendes entfällt.**

Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Name der Schule

**Halbjahreszeugnis  
der zweijährigen Berufsfachschule für  
sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**

Klassenstufe 2

Schuljahr \_\_\_\_\_

1. Schulhalbjahr

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Leistungen in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern:**

Pflichtbereich

*Fächer*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

*Handlungsfelder*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung nach Abschnitt 7 der ErzieherVO

*Handlungsfelder*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses<sup>1)</sup>  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>  
Klassenlehrer/in<sup>1)</sup>

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkung zum Zeugnismuster:** 1) Nichtzutreffendes entfällt.

Baden-Württemberg



\_\_\_\_\_  
Name der Schule

**Abschlusszeugnis der zweijährigen  
Berufsfachschule für sozialpädagogische  
Assistenz (praxisintegriert)**

Vor- und Zuname  
geboren am  
in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) vom 06. Februar 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und ist damit berechtigt,

mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_ die Berufsbezeichnung  
**Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin** <sup>1)</sup>  
**Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent** <sup>1)</sup>  
zu führen.

**Leistungen in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern:**

Pflichtbereich

*Fächer*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

*Handlungsfelder*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung). Der Abschluss „staatlich geprüfte/r sozialpädagogische/r Assistent/in“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses<sup>1)</sup>  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>  
Klassenlehrer/in<sup>1)</sup>

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anmerkung zum Zeugnismuster: 1) Nichtzutreffendes entfällt.

Baden-Württemberg



\_\_\_\_\_  
Name der Schule

**Abschlusszeugnis  
der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)**

Vor- und Zuname  
geboren am  
in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) vom 06. Februar 2023 (in der jeweils geltenden Fassung) an der oben genannten Berufsfachschule die Schulfremdenprüfung erfolgreich bestanden und ist damit berechtigt,

mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_ die Berufsbezeichnung  
**Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin** <sup>1)</sup>  
**Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent** <sup>1)</sup>  
zu führen.

**Leistungen in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern:**

Pflichtbereich

*Fächer*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

*Handlungsfelder*

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Der Abschluss der Berufsfachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung). Der Abschluss „staatlich geprüfte/r sozialpädagogische/r Assistent/in“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses<sup>1)</sup>  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in<sup>1)</sup>  
Klassenlehrer/in<sup>1)</sup>

**Notenstufen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anmerkung zum Zeugnismuster: 1) Nichtzutreffendes entfällt.

**Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)“**

<b>Standortliste</b>	<b>Stand: 31.07.2025</b>
----------------------	--------------------------

<b>RP</b>	<b>Schule</b>	<b>Anschrift</b>
Stuttgart		
	Anna-Haag-Schule	Heininger Weg 42 71552 Backnang
	Justus-von-Liebig-Schule	Steinbeisstrasse 6 73430 Aalen
	Fritz-Ruoff-Schule	Albert-Schäffle-Straße 7 72622 Nürtingen
	Berufliche Schule für Ernährung.Pflege.Erziehung	Seegartenstraße 16 97980 Bad Mergentheim
	Hilde-Domin-Schule	Längenholz 8 71083 Herrenberg
	<b>Mathilde-Planck-Schule</b>	<b>Römerhügelweg 53</b> <b>71636 Ludwigsburg</b>
Karlsruhe		
	Helen-Keller-Schule	Heinestr.12 69469 Weinheim
	Bertha-von-Suttner-Schule	Beethovenstraße 1 76275 Ettlingen
	Louise-Otto-Peters-Schule	Schubertstraße 11 68766 Hockenheim
	Elisabeth-Selbert-Schule	Steinhäuserstraße 25-27 76135 Karlsruhe
	Helene-Lange-Schule	Hugo-Wolf-Straße 1-3 68165 Mannheim
	Augusta-Bender-Schule	Schillerstraße 2 74821 Mosbach
	Johanna-Wittum-Schule	Kaulbachstraße 34 75175 Pforzheim
	Elly-Heuss-Knapp-Schule	Robert-Koch-Straße 5 77815 Bühl
	Anne-Frank-Schule	Wilhelm-Busch-Straße 6 76437 Rastatt

	Annemarie-Lindner-Schule	Max-Eyth-Straße 23 72202 Nagold
	Helene-Weber-Schule	St.-Rochus-Str. 12 74722 Buchen
Freiburg		
	Edith-Stein-Schule	Bissierstraße 17 79114 Freiburg
	Merian-Schule	Rheinstraße 3 79104 Freiburg
	Nell-Breuning-Schule	Heerstraße 150 78628 Rottweil
	Maria-Furtwängler-Schule	Im Schillinger 1 77933 Lahr
	Albert-Schweitzer-Schule	An der Schelmengaß 3 78048 Villingen-Schwenningen
Tübingen		
	Magdalena-Neff-Schule	Weierstraße 14 89584 Ehingen
	Edith-Stein-Schule	St. Martinus-Straße 77 88282 Ravensburg
	Matthias-Erzberger-Schule	Leipzigstraße 11 88400 Biberach
	Geschwister-Scholl-Schule	Öschweg 5 88299 Leutkirch im Allgäu
	Walther-Groz-Schule	Johannesstraße 4-6 72458 Albstadt
	Mathilde-Weber-Schule	Primus-Truber-Straße 39 72072 Tübingen
	Droste-Hülshoff-Schule (ab dem Schuljahr 26/27)	Steinbeisstraße 20-26 88046 Friedrichshafen